

München, 24.05.2019

BBDO – Rechteerwerb Darsteller

Liebe Mitglieder,

ich möchte im Nachgang zur Mitgliederversammlung den aktuellen Sachstand kurz erläutern:

Die BBDO hat gegenüber dem Verband angekündigt, in künftigen Filmherstellungs- und Darstellerverträgen in etwa folgende Klausel zu verwenden:

„Die Parteien vereinbaren, dass dem Kunden, seiner Agentur bzw. von diesem beauftragten Dritten das Recht zusteht, die Ausübung der Option auf die Buy-outs für das zweite und dritte Jahr sowie etwaige weitere Verhandlungen mit Darstellern, die über die vereinbarte Erstnutzung hinausgehen, direkt mit den Darstellern, bzw. ihren Vertretern durchzuführen (Vertrag zugunsten Dritter). Der Darsteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Produktion der Agentur des Kunden zu diesem Zweck eine Kopie des Darstellervertrages auch zu Weiterleitung an den Kunden oder von ihm oder der Agentur beauftragte Dritte überlässt.“

BBDO hat uns gegenüber die Einführung dieses Schritts mit Unregelmäßigkeiten begründet, die sich in der Vergangenheit beim Nacherwerb von Rechten ergeben haben sollen. Die Maßnahme zielt nicht darauf ab, die Vergütung der Werbefilmproduzenten zu schmälern.

Der Verband kritisiert diesen Schritt und hält ihn für einen Aktivismus, der völlig unnötig in die bewährte Art der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Werbefilmproduzenten und den Darstelleragenturen eingreift. Auch sind wir der Meinung bzw. haben konkrete Ansatzpunkte dafür, dass die rechtlichen Folgen derartiger „Verträge zugunsten Dritter“ nicht hinreichend durchdacht sind.

Gleichwohl ist es nicht rechtlich unzulässig, Optionen auf Folge-Buyouts als Vertrag zugunsten Dritter auszugestalten. Die Abwicklung z. B. des § 50 a EStG oder sonstiger sozialversicherungsrechtlicher Fragen, die sich aus der weiteren Übertragung von Nutzungsrechten im Rahmen des ursprünglichen Vertragsverhältnisses ergeben, liegen allerdings dann beim Übernehmer.

Was bedeutet das für die Mitglieder?

Grundsätzlich muss jedes Mitglied, das für BBDO tätig wird, selbst entscheiden, ob es diese Klausel akzeptiert. Grundsätzlich ist es betriebswirtschaftlich, trotz der Abwicklung der Folge-Buyouts über Dritte, wie bisher, eine Kompensation für die Inanspruchnahme der Option zu verlangen. Schließlich liegt der wesentliche Aufwand der Dienstleistung des Rechteerwerbs im Auftrag des Kunden und damit auch der Optionen in der Verhandlung und dem Erfolg des Abschlusses des Darstellervertrages. Insofern könnte man auch daran denken, den Wegfall der späteren Buyouts entweder gleich einzupreisen oder den übernehmenden Dritten zu verpflichten, die Vergütung weiterzureichen.

Grundsätzlich können wir allerdings nicht seriös behaupten, dass die Klauseln der BBDO unzulässig sind. Auch wenn wir meinen, dass sich dieses System am Markt nicht durchsetzen wird, müssen wir mit der Realität leben, dass die BBDO ihr System jetzt testen will.

Auf Wunsch von Mitgliedern, die eine Veränderung in diesem Bereich nicht hinnehmen wollen, haben wir eine Klausel entworfen, die wie folgt lautet:

Kalkulationsgrundlage für dieses Angebot inklusive der Leistungen des Rechteerwerbs und der Vereinbarung von Folge-Buyouts ist, dass sämtliche Folge-Buyouts entsprechend der Branchenübung der Produktion nach den dafür üblichen Bedingungen zu vergüten sind.

Damit wird zunächst auf der Ebene des individuellen Angebots, dass den AGB-Regelungen grundsätzlich vorgeht, eine Kompensation für Folge-Buyouts als Vertragsgrundlage definiert. Das ist bei Verträgen zugunsten Dritter nicht ausgeschlossen. Auf dieser Grundlage muss dann ggf. über diesen Punkt Einvernehmen erzielt werden.

Mit besten Grüßen

Dr. Martin Feyock
Justitiar